

DIE VERJÄHRUNG VON ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ERSTATTUNGSANSPRÜCHEN

BVerwG , Urteil vom 15.03.2017 - 10 C 3/16 - BVerwG NVwZ 2017, 969

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der A gründete mit zwei Partnern ein Unternehmen und erhielt dafür im November 1998 im Rahmen eines Existenzgründerprogramms von der zuständigen öffentlichen Stelle (B) eine Förderung in Form eines 5 Jahre tilgungsfreien und 10 Jahre zinslosen Darlehens i.H.v. 150.000 DM. Der Förderbescheid vom 19. November 1998 enthielt die Nebenbestimmung, dass der Zuschuss binnen zwei Monaten vollständig zurückzuzahlen sei, wenn der mitfinanzierte Betrieb nicht während der gesamten Zeit eigenbetrieblich gewerblich genutzt werde. Mit Wirkung zum März 2007 schied der A aus dem Unternehmen aus. Darüber informierte der A die B im Juli 2007. Nachdem der A auf verschiedene Nachfragen die B bis zum April 2008 über seine wirtschaftlichen Verhältnisse berichtet hatte, ließ die B die Gespräche einschlafen.

Mit Bescheid vom 16. August 2012 forderte die B vom A den gesamten Betrag von umgerechnet 76.693,78 € zurück, weil die Rückzahlung mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen vorzeitig auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung fällig geworden sei. Der A berief sich darauf, dass der Rückzahlungsanspruch mittlerweile verjährt sei. Die regelmäßige Verjährungsfrist betrage seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2002 im Bürgerlichen Recht drei Jahre. Im Verwaltungsrecht könne nichts anderes gelten.

Hat die B einen Anspruch auf Rückzahlung der Förderbeiträge?

(Gehen Sie davon aus, dass der Bescheid formell rechtmäßig und die auflösende Bedingung tatsächlich eingetreten ist)

SCHLAGWÖRTER

Erstattungsansprüche; Verjährung; Analoge Anwendung zivilrechtl. Vorschriften; §§ 195, 199 BGB; § 40 VwGO; § 49a VwVfG;

SKIZZE

- A. Ermächtigungsgrundlage
- B. Formelle Rechtmäßigkeit
- C. Materielle Rechtmäßigkeit
 - I. Tatbestandsvoraussetzungen
 - II. Zwischenergebnis
- D. Rechtsfolge
 - I. Verjährung
 - 1. Anwendbare Vorschriften
 - a) Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist
 - b) Analoge Anwendung der §§ 195, 199 BGB n.F.
 - c) **Stellungnahme**
 - 2. **Verjährungsbeginn**
 - II. Zwischenergebnis
- E. Ergebnis

